

Infektionsschutz in sozialen und pädagogischen Einrichtungen

Um Kinder und Jugendliche zu schützen und vor Ansteckungen zu bewahren, müssen sich auch freiwillig engagierte (Vor-)Lesepat*innen vor dem Einsatz in einer Kita oder einer Schule bei der Einrichtungsleitung einer Belehrung über das Infektionsschutzgesetz unterziehen.

Die Masernimpfung

Die Masernimpfung gilt nach dem Masernschutzgesetz für alle freiwillig engagierten (Vor-)Lesepat*innen, die nach 1970 geboren sind.

Diese Regelung greift unabhängig davon, wie oft die freiwillig Engagierten in der Einrichtung tätig sind, da eine Ansteckung auch bei einem kurzzeitigen Besuch geschehen kann. So sollen Kinder wirksam vor Masern geschützt werden.

Als gesetzlich Versicherte haben freiwillig Engagierte hierbei Anspruch auf die Schutzimpfung, ohne dass dabei Kosten entstehen.

Weitere Informationen gibt es unter:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht>